

ZH_OBERGERICHT PS250038 vom 11. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250038

FR: ZH_OBERGERICHT PS250038 du 11 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250038 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 3

Der Schuldner belegt, dass er am 30. Januar 2025 die Konkursforderung beim Betreibungsamt Zürich 9 zu Handen der Gläubigerin vollständig getilgt hat (act. 4/2). Damit wurde die zur Konkursöffnung führende Forderung noch vor dem Zeitpunkt der Konkursöffnung (31. Januar 2025) getilgt. Ausserdem erbringt der Schuldner den Nachweis, dass er dem Konkursamt Altstetten-Zürich innert der Beschwerdefrist CHF 800.– überwies. Gemäss der Bestätigung des Konkursamtes reicht dieser Betrag, um die Kosten des Konkursamtes inklusive der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sicherzustellen (act. 4/5). Schliesslich bezahlte der Schuldner auch den Kostenvorschuss für das zweitinstanzliche Verfahren innert Frist (act. 4/6). Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist nicht mehr zu prüfen (vgl. E. 2.2. vorstehend). Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid über die Konkursöffnung aufzuheben. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens sind dem Schuldner aufzuerlegen, auch wenn der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Dies, da es in der Verantwortung des – sozusagen bis zur letzten Minute säumigen – Schuldners liegt, das Konkursgericht über Umstände, die gegen eine Konkursöffnung sprechen, zu informieren (OGer ZH PS220170 vom 11. Oktober 2022 E. 3. mit Verweis auf OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 E. 2.2 = ZR 110/2011 Nr. 79). Eine Parteientschädigung ist ihm keine zuzusprechen. Im Übrigen ist auch der Gläubigerin mangels Umtrieben im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.